



10. Jahrgang	23. Dezember 2021	Nummer 17/2021
--------------	-------------------	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
16.12.2021	Änderung der Verwaltungsgebührensatzung	2 - 6
16.12.2021	Bekanntmachung Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Ahaus für das Haushaltsjahr 2022	7
16.12.2021	Bekanntmachung Hebesatzsatzung 2022 der Stadt Ahaus	8
16.12.2021	Bekanntmachung 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 30.11.2012	9 - 17
16.12.2021	Bekanntmachung 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008	18 - 21
20.12.2021	Bekanntmachung Stellplatzsatzung der Stadt Ahaus vom 20.12.2021	22 - 30

Herausgeber:

Die Bürgermeisterin der Stadt Ahaus, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, Telefon: 02561/72-114,
Fax: 02561/72-81-114, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de, Internet: www.stadt-ahaus.de

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Bezug:

- Das Amtsblatt liegt im Rathausfoyer der Stadt Ahaus zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Eine Einzellieferung per Post erfolgt durch die Stadtverwaltung, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus.
- Ein laufender Bezug ist nur im Jahresabonnement gegen Entrichtung eines Bezugsentgeltes von 25,00 Euro incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Stadt Ahaus, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de; zu richten.
- Das Amtsblatt kann zusätzlich im Internet unter www.stadt-ahaus.de abgerufen werden.

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ahaus vom 22. November 2001

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung vom 10.11.2021 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Ahaus Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.),
- d) Beglaubigungen von Zeugnisabschriften oder –ablichtungen für Bewerbungen um einen Ausbildungs- oder Studienplatz.

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NRW kann die Stadt Ahaus auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV. NRW. Seite 156, 2005 S. 818) in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.11.2021 tritt zum 01.01.2022 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ahaus vom 22.11.2001 außer Kraft.

**Anlage
zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ahaus vom 10.11.2021
Gebührentarif**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro (€)
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4	0,60
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
c)	Farbkopien und –ausdrucke	
	im Format A4	1,10
	im Format A3	1,60
	im Format A2	2,60
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	7,50
e)	Für individuell zusammengestellte Auswertungen und Drucke von Daten mittels Einsatz der Datenverarbeitung sowie die Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger. Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	12,00
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,20
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	24,00
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften je angefangene halbe Stunde	25,00
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen und Abgabebescheiden	3,00
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
7.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene AhausCard	5,00
8.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	24,00

9.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00
10.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	24,00
11.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00
12.	Lichtpausen und Plots	
	DIN A 4	7,00
	DIN A 3	8,50
	DIN A 2	10,50
	DIN A 1	12,50
	DIN A 0	14,50
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
13.	Nutzungsgebühren	
a)	Villa van Delden	50,00
b)	Gartensaal im Barockschloss	180,00

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 10. November 2021 beschlossene Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ahaus wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13.10.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahaus, 16.12.2021

gez. **Karola Voß**
Bürgermeisterin

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Ahaus für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, wird bekannt gemacht, dass der

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Ahaus für das Haushaltsjahr 2022

mit Haushaltsplan und Anlagen ab dem 20.12.2021 für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt Ahaus zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Nebengebäude II des Rathauses, Coesfelder Str. 5, Zimmer 10, öffentlich ausliegt. Gleichzeitig steht der Haushaltsplanentwurf 2022 für Interessierte im Internet auf der Homepage der Stadt Ahaus www.stadt-ahaus.de zur Verfügung.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2022 mit Anlagen können Einwohner/innen oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung erheben. Diese können schriftlich oder mündlich zu Protokoll im Rathaus der Stadt Ahaus, Nebengebäude II, Coesfelder Str. 5, Zimmer 10, vorgebracht werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Ahaus in öffentlicher Sitzung vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung.

Ahaus, den 16.12.2021

gez. **Karola Voß**
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Hebesatzsatzung 2022 der Stadt Ahaus

1. Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern der Stadt Ahaus im Haushaltsjahr 2022 (Hebesatzsatzung 2022)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), in der jeweils gültigen Fassung und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I 4167), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	247 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	479 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	414 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

2. Bekanntmachung der Hebesatzsatzung 2022

Die vorstehende Hebesatzsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahaus, den 16.12.2021

gez. **Karola Voß**
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 30.11.2012

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1087), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2280), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699);
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW, S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW, 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung vom 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 30.11.2012 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2012 (Amtsblatt für die Stadt Ahaus Nr. 018/2012), zuletzt geändert durch die 8. Satzung vom 20.11.2020 zur Änderung dieser Satzung (Amtsblatt für die Stadt Ahaus vom 26. November 2020, Nr. 30/2020), wird wie folgt geändert:

Der Titel der Satzung erhält folgende Fassung:

„Satzung über die Abfall- und Kreislaufwirtschaft in der Stadt Ahaus vom 30.11.2012“

§ 1 Absatz (2) erhält folgende Fassung:

„Die Stadt Ahaus erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln, Annehmen und Befördern von Abfällen nach § 2 und der Anlage 1, die im Stadtgebiet anfallen. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten abfall- und umweltrechtlich erforderlich ist.
4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.“

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Ahaus

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Ahaus umfasst das Einsammeln, Annehmen und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Borken, wo sie sortiert, zur Wiederverwendung vorbereitet, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden - soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt bzw. angenommen und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten und angenommenen Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG. Hierunter zählen u.a. nicht Bau- und Abbruchabfälle sowie Kraftfahrzeuge und Teile von Kraftfahrzeugen, für deren Entsorgung die vom Kreis Borken beauftragte Entsorgungsgesellschaft (EGW mbH) bzw. andere abfallrechtlich zertifizierte private Unternehmen nach den abfallrechtlichen Vorschriften herangezogen werden können (siehe § 3).
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Ahaus gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung im Rahmen der Anlage 1 folgende Abfallentsorgungsleistungen in getrennter Erfassungs- bzw. Annahmeform:
 1. Gestellung der **Abfallbehälter** (Restmüll- und Altpapier-Container, Restmüll-, Bioabfall-, Altpapiergefäße) und Restmüllsäcke.
 2. Einsammlung und Beförderung von **Restmüll**. Unter Restmüll sind die Siedlungsabfälle zu verstehen, die nach Aussortierung der Abfälle nach Nr. 3. bis Nr. 10., der Einweg-Verpackungen nach § 3 Absatz (2) und der sonst nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossenen Abfälle übrig bleiben und von den von der Stadt Ahaus zur Verfügung gestellten Restmüllgefäße erfasst werden können.
 3. Einsammlung, Annahme und Beförderung von **Bioabfällen** (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG). Insbesondere sind dies Nahrungsmittel- und Küchenabfälle sowie Grün- und Gartenabfälle.
 4. Einsammlung, Annahme und Beförderung von **Altpapier** (Papier, Pappe, Karton - PPK) – (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG). Hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus PPK darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Ordner und Schreibpapier. Einweg-Verkaufsverpackungen aus PPK werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (siehe § 2 Abs. 3).
 5. Annahme und Beförderung von **Kunststoffabfällen** (Hartkunststoffe), soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG).
 6. Annahme und Beförderung von **Metallabfällen**, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG).
 7. Annahme und Beförderung von **Glasabfällen**, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG oder um Bauabfälle (z.B. Fensterscheiben) handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG und § 2 Abs. 3).
 8. Annahme und Beförderung von **Altholz** aus privaten Haushalten nach den Klassen AI bis AIII der Altholzverordnung (AltholzV und § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG). Hierunter fallen nicht Bauholz, Abbruchholz, Gartenhütten, Kleintierställe, Decken- und Bodenbeläge.
 9. Annahme und Beförderung von sonstigen **sperrigen Abfällen** aus privaten Haushaltungen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG).
 10. Annahme und Beförderung von **Elektro- und Elektronik-Altgeräten** nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 15 Abs. 2.

11. Annahme und Beförderung von **Altbatterien** und Altakkumulatoren nach § 13 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz – BattG).
12. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von **Straßenpapierkörben**, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten **abfall- und umweltrechtlich** erforderlich ist.
13. Einsammlung und Transport von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
14. Betrieb einer Wertstoff- und Sperrmüllannahmestelle (**Wertstoffhof**) an der Max-Planck-Straße 1 in Ahaus zwecks Annahme von Abfällen nach §15.
15. **Information und Beratung** über die Vermeidung, **Vorbereitung zur Wiederverwendung**, Sortierung, Getrennthaltung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Rahmen der Zuständigkeiten der Stadt Ahaus als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.

Das Einsammeln, Annehmen und Befördern der o.g. Abfälle erfolgt **gemäß § 9 und § 9 a KrWG** durch eine grundstücksbezogene Einsammlung von Restmüll (Nr. 2.), Bioabfällen (Nr. 3.) und PPK-Abfällen (Nr. 4.) über Restmüll- und Altpapier-Container, Restmüll-, Biomüll-, Altpapiergefäße und Restmüllsäcke und darüber hinaus durch eine getrennte Annahme von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung im Bringsystem nach § 15 mit einer Abgabemöglichkeit von Sperrmüll (Nr. 9.) , Altholz (Nr. 8.), Kunststoff- (Nr. 5.), Metall- (Nr. 6.), PPK- (Nr. 4.), Glasabfälle (Nr. 7.), Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Nr. 10) und sperrigen Grün- und Gartenabfällen (Nr. 3) am Wertstoffhof der Stadt Ahaus. Diese Aufgaben des Einsammelns, Annehmens und Beförderns werden im Rahmen dieser Satzung und der abfallrechtlichen Vorschriften des Bundes, des Landes NRW sowie der Abfallbeseitigungssatzung des Kreises Borken wahrgenommen. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 9 - 15 und der Anlage 1 geregelt und werden über den Abfallkalender mittels Postwurfsendung allen Haushalten der Stadt Ahaus bekannt gegeben.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten **Einwegverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen** erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Ahaus. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich **flankierende Regelungen** dahin gehend getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse **gelbe Tonne/gelber Container** und **dezentral aufgestellte dreifarbgrennte Altglascontainer** des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden müssen. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt zusammen mit der öffentlich-rechtliche Altpapierfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen und Zeitschriften über die blauen **Altpapiercontainer und Altpapiergefäße** und darüber hinaus auch über den Wertstoffhof der Stadt Ahaus. Dieser steht u.a. auch für die Abgabe von Übermengen an Einweg-Verpackungen bzw. Leichtverpackungen (LVP) zur Verfügung. Weitere Informationen geben die Anlage 1 dieser Satzung, der Abfallkalender hinsichtlich der Leerungstermine der gelben Tonnen und die Abfallberatung der Stadt Ahaus.“

§ 3 Absatz (1) Nummer 1. erhält folgende Fassung:

„Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Ahaus nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz1 KrWG). Vorgenannte Abfälle sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und der dafür vorgesehenen Einrichtung zur Verwertung zu übergeben bzw. zur Verfügung zu stellen (siehe § 2 Absatz 3).“

In § 3 Absatz (1) wird folgende Nummer 4. angefügt:

- „4. Die Sammlung, Beförderung und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten

Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) vollzieht sich nach § 4 der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Borken. Für Kleinmengen bis 30 kg je Abfallcharge hat der Kreis Borken über die von ihr beauftragte EGW mbH das Schadstoffmobil eingesetzt. Auch Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können, werden hierüber erfasst (§ 5 Abs. 3 LAbfG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und dem Kreis Borken bzw. dem von ihm beauftragten Dritten (EGW mbH) zu überlassen (Überlassungspflicht). Die Erfassung dieser Abfälle ist in Abstimmung mit dem Kreis Borken von der Stadt Ahaus ausgeschlossen. Zu den gefährlichen und schadstoffhaltigen Abfällen zählen u.a. Farben, Lacke, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Säuren, Altmedikamente und scharfe Reinigungsmittel. Die Standorte bzw. Sammelstellen und die Sammeltermine des Schadstoffmobils werden über den Abfallkalender der Stadt Ahaus bekannt gegeben.“

In § 3 Absatz (1) wird folgende Nummer 5. angefügt:

„5. Die Sammlung, Beförderung und Entsorgung von **Bau- und Abbruchabfällen, Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugteilen** wird von der Stadt Ahaus ausgeschlossen. Sie zählen nicht zu den Siedlungsabfällen gem. § 3 Absatz 5a KrWG. Zu den Bau- und Abbruchabfällen zählen u.a. auch Zimmertüren, Deckenvertäfelungen, fest oder schwimmend verlegte Fußbodenbeläge, Gartenhütten und Kleintierställe. Diese Abfälle sind nach den entsprechenden abfallrechtlichen Regelungen über die vom Kreis Borken beauftragte EGW mbH oder andere zertifizierten Entsorgungsunternehmen zu entsorgen. Auskünfte hierzu erteilen die Abfallberatungen der Stadt Ahaus und des Kreises Borken.“

In § 3 Absatz (1) wird folgende Nummer 6. angefügt:

„6. Die Abgabe von Abfällen nach § 2 Absatz 2 Nr. 3, 8, und 9 am Wertstoffhof der Stadt Ahaus ist aus Gründen der Gleichbehandlung der Nutzungsberechtigten begrenzt auf haushaltsübliche Mengen bis zu 3 m³ je Anlieferung. Gewerbliche Anlieferungen von Abfällen am Wertstoffhof der Stadt Ahaus sind grundsätzlich ausgeschlossen.“

§ 6 erhält folgende Fassung:

„Ein Benutzungszwang nach § 5 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung **ausgeschlossen** sind;
- soweit Abfälle einer **Rücknahme- oder Rückgabepflicht** aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Ahaus an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der **Produktverantwortung** nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige **gemeinnützige Sammlung** einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige **gewerbliche Sammlung** einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.“

§ 7 Absatz (2) erhält folgende Fassung:

„Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Ahaus stellt auf der Grundlage der Darlegungen des

Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG i.V.m. § 7 GewAbfV besteht.“

§ 8 erhält folgende Fassung:

„Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Ahaus gemäß §§ 2 und 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür abfallrechtlich zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Die abfallrechtlichen Regelungen sind einzuhalten.“

§ 9 Absatz (2) erhält folgende Fassung:

„Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter und Abfallsäcke zugelassen:

- a. blaue Abfallbehälter für Altpapier mit der Gefäßgröße 240 l und 1.100 l;
- b. braune Abfallbehälter oder graue Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l und 240l;
- c. graue Abfallbehälter in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l für Restmüll;
- d. für Restmüllmengen, für die die Kapazität der Restmülltonne vorübergehend nicht ausreicht und die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt Ahaus gegen Gebühr zugelassene graue 60l-Restmüllsäcke vom Bürgerbüro der Stadt Ahaus bezogen werden. Die gefüllten Restmüllsäcke werden zusammen mit den Abfällen der Restmülltonne eingesammelt.“

§ 14 Absatz (2) erhält folgende Fassung:

„Die 1.100 l-Container für Restmüll werden je nach Bedarf 4-wöchentlich, 14-täglich, einmal wöchentlich und zweimal wöchentlich geleert.“

§ 15 erhält folgende Fassung:

„Wertstoffhof der Stadt Ahaus (Entsorgung von sperrigen Abfällen, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien)

- (1) Für die Entsorgung von sperrigen von der Stadt Ahaus zugelassenen Abfällen von Anschlussberechtigten und anderen Abfallbesitzern im Gebiet der Stadt Ahaus, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können, betreibt die Stadt bzw. ein von ihr beauftragter Dritter eine Wertstoff- und Sperrmüllannahmestelle (**Wertstoffhof**). Die Entsorgung des Sperrmülls und der sperrigen Grün- und Gartenabfälle erfolgt hier im Bringsystem. Lage und Öffnungszeiten des Wertstoffhofes und die Annahmebedingungen werden von der Stadt über den Abfallkalender bekannt gegeben. Im Rahmen der Anlieferung dieser sperrigen Abfälle sind die Getrennthaltungspflichten nach § 2 Absatz 2 einzuhalten. Für die Annahme dieser Abfälle gilt die Anlage 1 entsprechend. Den Anweisungen des Personals des Wertstoffhofes ist Folge zu leisten, die Platzordnung mit den Sortiervorgaben ist einzuhalten. Sperrige Abfälle zählen gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG ebenfalls zu den Siedlungsabfällen im Sinne des § 14 Abs. 1 KrWG.
- (2) **Elektro- und Elektronik-Altgeräte** i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Endnutzer als Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG vom übrigen Siedlungsabfall getrennt zu halten und gesondert zum Wertstoffhof der Stadt Ahaus zu bringen (§§ 13, 14 ElektroG). Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Akkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe am Wertstoffhof von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Vertreiber nach 9 Absatz 1 BattG oder des Kreises Borken über das Schadstoffmobil der EGW mbH zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht,

soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.

- (3) **Altbatterien und Altakkumulatoren** i. S. d. § 2 Abs. 9 Batterieweggesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom übrigen Abfall getrennt zu halten einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Neben der Erfassungsmöglichkeit der Altbatterien von den Vertreibern nach § 9 Absatz 1 BattG besteht auch die Möglichkeit der Nutzung des Schadstoffmobils der vom Kreis Borken beauftragten EGW mbH (Dritter) und des Wertstoffhofes der Stadt Ahaus. Der Kreis Borken bzw. die von ihr beauftragte EGW mbH (Dritter) und die Stadt Ahaus informieren darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien erfolgen soll.“

§ 20 Absatz (6) erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Abfallgebühr richtet sich nach dem Gefäß, und zwar nach der Art des Abfalls, für die das Gefäß bestimmt ist, nach der Größe und der Anzahl der Abfuhrten. Die Abfallgebühr beträgt jährlich:

- a) für die braunen Gefäße oder grauen Gefäße mit braunem Deckel zur Erfassung von organischen Abfällen (**Bioabfallgefäße**) bei 14-täglicher Leerung in den Monaten April bis November und 4-wöchentlicher Leerung in den Monaten Dezember bis März für einen
- | | |
|---------------------------|----------|
| 80 l-Abfallbehälter..... | 54,18 € |
| 120 l-Abfallbehälter..... | 67,25 € |
| 240 l-Abfallbehälter..... | 106,45 € |
- b) für die grauen Gefäße zur Erfassung von Restmüll (**Restmüllgefäße**) bei 4-wöchentlicher Leerung für einen
- | | |
|---------------------------|----------|
| 80 l-Abfallbehälter..... | 78,01 € |
| 120 l-Abfallbehälter..... | 102,79 € |
| 240 l-Abfallbehälter..... | 177,16 € |
- c) für die 1.100 l-Container zur Erfassung von Restmüll (**Restmüllcontainer**)
- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| - bei 4-wöchentlicher Leerung | 781,81 € |
| - bei 14-täglicher Leerung | 1.481,92 € |
| - bei wöchentlicher Leerung..... | 2.882,18 € |
| - bei 2 x wöchentlicher Leerung..... | 5.682,63 €“ |

Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1 zur Satzung über die Abfall- und Kreislaufwirtschaft in der Stadt Ahaus

Folgende Auflistung enthält Abfälle, die nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 über die Stadt Ahaus als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen dieser Satzung zu entsorgen sind. Darüber hinaus werden die Einweg-Verkaufsverpackungen aufgeführt, die über die Erfassungssysteme der privatrechtlichen dualen Systembetreiber zu entsorgen sind (§ 2 Absatz 3). Flankierend zum öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgungssystem bestehen auch für diese Abfälle die Getrennthaltungspflichten nach dem KrWG und dem VerpackG. Abgesehen von der PPK-Entsorgung nach Nr. 1 dürfen Einweg-Verkaufsverpackungen nicht über die öffentlich-rechtlichen Abfallgefäße entsorgt werden. Insofern erfolgt diese Auflistung im Kontext einer geordneten gesamtheitlichen Abfallentsorgung. Die **Abfallschlüsselnummer** (ASN) dient der Klassifizierung von Abfällen auf der Basis der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

1. Abfälle für das Altpapiergefäß, Nutzung des Wertstoffhofes für sperrige PPK-Abfälle

Hierunter fallen alle Abfälle aus Papier, Pappe und Karton - PPK - (Abfallschlüssel-Nr.: 20 01 01). In Ergänzung zu den Altpapiergefäßen werden am Wertstoffhof der Stadt Ahaus auch sperrige PPK-Abfälle angenommen.

a) Öffentlich-rechtlicher Anteil:

Zeitungen und Zeitschriften, Kataloge und Prospekte, Papier- und Schreibblöcke, Hefte, Bücher, Aktenordner aus Pappe, Wellpappe, Packpapier, Briefumschläge, sowie sonstige Pappe und Kartons, die nicht unter b) fallen.

b) Privatrechtlicher Anteil der dualen Systembetreiber nach VerpackG

Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Karton.

Die Stadt Ahaus duldet die Mitbenutzung der Altpapiergefäße für Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Karton nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG).

2. Abfälle für das Bioabfallgefäß

(biologisch abbaubare Küchenabfälle und biologisch abbaubare Abfälle aus Garten- und Parkanlagen)

Hierunter fallen: (Abfallschlüssel-Nr.: 20 01 08 und 20 02 01)

Baumschnitt, Blumen, Blumenerde, Eierschalen, Eier, Essensreste, Federn, Fisch- und Fleischreste, Gemüseabfälle, Haare, Heckenschnitt, Holzwolle, Kaffeefilter, Kaffeesatz, Kleintiermist, Küchenpapiertücher, Laub, Lebensmittelreste, Milcherzeugnisse, Moos, Nussschalen, Obstabfälle, Papiertaschentücher, Pflanzen, Rasenschnitt, Salatabfälle, Sägespäne, Sägemehl, Servietten, Teebeutel, Unkraut.

3. Abfälle für das Restmüllgefäß/ den Restmüllcontainer

(Abfälle, die keiner Wiederverwertung zugeführt werden können.)

Hierunter fallen: (Abfallschlüssel-Nr.: 20 03 01 und 20 03 03)

Abdeckfolien, Asche (kalt), Backpapier, Bürsten, Buntstifte, Damenbinden, Disketten, Durchschlagpapier, Einmachgläser, Einmalhandschuhe, Einwegrasierer, Feinstrumpfhosen, Fensterglas, Feuerzeuge, Filzstifte, Fotos, Gips, Glühbirnen, Gummi, Hygieneartikel, Käämme, Kaffee- und Teekannen, Kaugummi, Kehrlicht, Keramik, Kerzenreste, Klebeband, Klebeetiketten, Kondome, Kosmetiktücher, Kugelschreiber, Laminat, Leder, Lumpen, Musikkassetten, verschmutztes und beschichtetes Papier, Pergamentpapier, Pinsel, Porzellan, Putzlappen, Q-Tips, Rasierklingen, Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen, Seidenstrümpfe, Speiseöle und Speisefette, Spielzeug, Staubsaugerbeutel, Tampons, Tapeten, Taschentücher, Thermoskannen, Tontöpfe, Trinkgläser, Verbandsmaterial, Videokassetten, Vogelsand, Watte, Zahnbürsten, Zigarettenkippen, Zigarettenasche, Windeln, Wundpflaster.

4. Abfälle für die privatrechtliche „gelbe Tonne“ nach VerpackG:

Hierunter fallen: (Abfallschlüssel-Nr.: 15 01 06)

Über die „gelbe Tonne“ können Einweg-Verkaufsverpackungen, die nicht aus Glas oder PPK bestehen, entsorgt werden. Unter Einweg-Verkaufsverpackungen fallen auch Verbundstoffe aus PPK, Kunststoffen und Metallen, die nicht voneinander getrennt werden können. Reicht die Kapazität der „gelben Tonne“ für die Entsorgung von Einweg-Verkaufsverpackungen vorübergehend nicht aus, können diese Abfälle über den Wertstoffhof der Stadt Ahaus entsorgt werden.

Im Einzelnen:

Plastikbecher für Sahne, Joghurt, Margarine, Frischkäse, Quark usw.; Milch- und Getränketüten (Tetra Packs); Joghurt- und Sahnebecher aus beschichtetem Papier; Flaschen aus Kunststoff, z.B. für Spülmittel, Körperpflegemittel, Waschmittel usw.; kleine Tüten und Beutel z.B. Nudeltüten, Tüten von Rosinen, Nüssen usw.; Netze von Zitrusfrüchten, Kartoffeln, Zwiebeln usw.; Kunststofftüten; Verpackungsfolien von Toilettenpapier, Tempos, Windeln usw.; Kunststoffsäcke für Gartenerde, Gartendünger, Torf usw.; Schrumpffolien, z.B. Verpackungen von Büchern, Kleingeräten, Baumaterialien usw.; Farbeimer, vollständig entleert (spachtelrein und tropffrei); Styroporformteile (z.B. Verpackungsmaterial von Elektrogeräten); Getränke- und Konservendosen, leere Farb- und Spraydosen; Kronkorken, Twist-Off-Verschlüsse; Deckel von Joghurt-, Sahne- und Quarkbecher, Aluminiumfolie, Silberfolie von Schokolade; Dosen und andere Behälter aus Aluminium, z.B. für Hunde- und Katzenfutter, Fisch; Menübehälter; Verpackungen von Butter, Kaugummi (Papier mit Aluminium); Schachteln von Schokoküssen (Karton mit Aluminium); Tablettenverpackungen aus Kunststoff mit Aluminium (Blister); alubeschichtete Verpackungen z.B. Kaffeetüten; Pflanztöpfe.

5. Abfälle für die im gesamten Stadtgebiet dezentral aufgestellten privatrechtlichen Depotcontainer für Altglas nach VerpackG:

Hierunter fallen alle Glasverpackungen, sortiert nach Weißglas, Grünglas und Braunglas. Glasverpackungen in den Farben blau, gelb oder rot sind über den Grünglas-Container zu entsorgen.

Hierunter fallen: (Abfallschlüssel-Nr.: 15 01 07)

Hohlglas wie z.B. Gläser mit Schraubverschluss, wie z.B. Marmeladen-, Honig-, Gurken- oder Olivengläser. Glasflaschen, wie z.B. Sekt-, Wein-, Sirup- oder Schnapsflaschen. Pharmazeutische Glasbehälter und Flaschen. Kleinere Fläschchen aus Glas, wie z.B. von Hustensaft, Parfüm oder Nagellack.

6. Annahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, Altbatterien und Altakkumulatoren am Wertstoffhof der Stadt Ahaus:

Grundsätzlich sind Händler und Vertreiber von **Elektro- und Elektronikgeräten** mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 m² nach § 17 Absatz 1 ElektroG verpflichtet, die Altgeräte kostenlos wieder zurückzunehmen. Darüber hinaus steht der Wertstoffhof für eine gebührenfreie Abgabe von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zur Verfügung. Der Wertstoffhof gilt als Sammelstelle nach § 13 Absatz 1 ElektroG.

Bis auf wenige Ausnahmen fallen alle Geräte, die Strom – ob aus der Steckdose, dem Telefonkabel oder einer Batterie – für ihre Funktion benötigen, unter das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), Abfallschlüssel-Nr.: 20 01 36. Hierzu zählen auch zum Beispiel Pedelecs bis maximal 25 km/h, Photovoltaikmodule, Nachtspeicheröfen und Leuchten. Der Letztbesitzer von Elektro- und Elektronikgeräten ist zusätzlich verpflichtet, **Altbatterien und Altakkumulatoren**, die nicht vom Altgerät fest umschlossen sind, vor der Abgabe am Wertstoffhof von diesen zu trennen und getrennt nach § 15 Absatz 3 u.a. auch über den Wertstoffhof der Stadt Ahaus zu entsorgen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG). Zusätzlich steht für die Entsorgung von Altbatterien auch das Schadstoffmobil des Kreises Borken zur Verfügung.

7. Annahme von Sperrmüll am Wertstoffhof der Stadt Ahaus, getrennt nach Altholz, Altmetall, Kunststoff und sonstigem Sperrmüll:

Sperrmüll: (Abfallschlüssel-Nr.: 20 03 07)

Hierunter fallen Möbel und Möbelteile, Matratzen, Sprungrahmen, Fahrräder, Teppiche und Bodenbeläge, Bilder, Wohnungsdekorationen, Kinderwagen, Bügelbretter, Wäscheständer, Blumenkästen, Gartengeräte, Gartenmöbel, Jalousien und Rollos (Innen), Kleintierkäfige, Koffer, Leitern, Sportgeräte, große Spielzeugteile und Altmetalle, soweit diese nicht über das Restmüllgefäß entsorgbar sind.

Sind von den o.g. sperrigen Abfällen Altholz-, Altmetall- und Kunststoffteile abtrennbar, sind diese getrennt vom übrigen gemischten Sperrmüll dem Wertstoffhof zu übergeben (Getrennthaltungspflichten).

8. Annahme von Garten- und Grünabfällen (Grünschnitt) am Wertstoffhof der Stadt Ahaus:

Hierunter fallen:

Baumschnitt, Strauch- und Astwerk aus Gärten und Kleingärten, soweit diese Abfälle nicht über das Bioabfallgefäß entsorgbar sind.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 15.12.2021 beschlossene 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 30.11.2012 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert

durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13.10.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahaus, 16. Dezember 2021

gez. **Karola Voß**
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der In der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. 2021, S. 560, 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung vom 15.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008, zuletzt geändert durch die 13. Satzung vom 20.11.2020 zur Änderung dieser Satzung (Amtsblatt der Stadt Ahaus vom 26. November 2020, Nr. 30/2020), wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. Kanalnetz, Druckrohrentwässerungsnetz, offene Abwassergräben, Zentralkläwerk, sonstige Kläranlagen, Abwasserpumpstationen, Regenrückhaltebecken, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Regenkläranlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen aus abflusslosen Gruben und das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).“

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern und Entsorgen von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers). Darüber hinaus erhebt die Stadt Gebühren für die Leerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben und für den Transport zum sowie die Behandlung und Entsorgung deren Inhalte über das Zentralkläwerk.“

In § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Gebühren für die Leerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben und für den Transport, die Behandlung und die Entsorgung deren Inhalte bemisst sich nach den Entleerungs- und

Transportkosten der dafür beauftragten Fachunternehmen (Dritter) sowie nach der Menge der Klärschlämme aus Kleinkläranlagen und der Inhalte aus abflusslosen Gruben.“

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.“

§ 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).“

§ 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Gemäß § 4 Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.“

§ 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr nach Absatz 1 beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,46 €.“

§ 5 Absatz 1 Sätze 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„Nicht leitungsgebunden sind ebenfalls die befestigten öffentlichen und privaten Straßen, Wege und Plätze. Hier ist der Straßenbaulastträger bzw. der Grundstückseigentümer gebührenpflichtig.“

§ 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Teilversiegelte Flächen von Grundstücken werden auf Antrag nur zu 75 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Teilversiegelt sind Flächen, die einen nicht unerheblichen Durchfluss oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser zulassen, welches somit im Boden gespeichert und dem Grundwasser bzw. dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann. Zu den teilversiegelten Flächen gehören lückenlos begrünte Dächer mit einer Aufbaustärke von mindestens 7,5 cm, Rasengittersteine und Rasenfugensteine. Auf Anforderung der Stadt hat der Gebührenpflichtige den Nachweis der Versiegelung und den Nachweis der Versickerungsfähigkeit der Oberfläche und des Untergrundes zu erbringen. Bei einer lückenlosen Dachbegrünung mit einer Aufbaustärke von mindestens 10 cm reduziert sich die anzurechnende Dachfläche um 50 %. Die Gebührenveranlagung vollzieht sich dabei aus Gründen der vollständigen Erfassung der teilversiegelten Flächen in Relation zur Niederschlagswassergebühr (75 %- bzw. 50 %-Regelung).“

Nach § 5 wird nachfolgender § 5a angefügt:

„§ 5a

Gebühren für das Entleeren von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie für den Transport der Inhalte zum und die Behandlung und die Entsorgung von Klärschlämmen aus Kleinkläranlagen und den Inhalten aus abflusslosen Gruben über das Zentralklärwerk

- (1) Die Gebühren für die Leerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben und den Transport, die Behandlung und die Entsorgung deren Inhalte bemisst sich nach den Entleerungs- und Transportkosten der dafür beauftragten Fachunternehmen (Dritter) sowie nach der Menge der Klärschlämme aus Kleinkläranlagen und der Inhalte aus abflusslosen Gruben für die Behandlung und Entsorgung dieser Inhaltsstoffe. Die Menge wird in m³ erfasst.
- (2) Die Gebühr für den Transport (An- und Abfahrt) der Inhaltsstoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zum Zentralklärwerk beträgt **je Anfahrt 77,35 €**. Die Gebühr für die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beträgt **6,55 €/m³** abgefahrener Mengen. Wird zur Entleerung Spülwasser benötigt, zählt diese Menge mit zu den Klärschlämmen und den sonstigen Inhaltsstoffen. Die Entsorgungsgebühr für Klärschlämme aus Kleinkläranlagen beträgt **8,77 €/m³**, die für Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben **1,23 €/m³**, 50% der Gebühr nach § 4 Absatz 6 (ohne Schmutzwasserableitung).
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht im Gegensatz zu § 6 mit dem Zeitpunkt der Leerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.
- (4) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 15.12.2021 beschlossene 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13.10.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahaus, 16. Dezember 2021

gez. **Karola Voß**
Bürgermeisterin

Bekanntmachung Stellplatzsatzung der Stadt Ahaus vom 20.12.2021

Der Rat der Stadt Ahaus hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 aufgrund der §§ 48 Abs. 1, 87 Abs. 1 Nr. 7, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018, S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Ahaus möchte mit der folgenden Stellplatzsatzung zur nachhaltigen Stadtentwicklungs- und Verkehrspolitik beitragen. Dabei soll ein auf die Stadt Ahaus angepasstes Maß an Stellplatzerfordernis ermöglicht werden. Zugleich entsteht mit der Stellplatzsatzung ein Anreiz für eine nachhaltige und umweltverträgliche Mobilität. Die mit dieser Satzung verbundene Herstellungspflicht von Stellplätzen ist getragen von dem Gedanken, auch bei der baulichen Umsetzung die Aspekte der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Ahaus. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2

Herstellungspflicht und Begriffe

1. Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei den ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden.
2. Notwendige Stellplätze und Abstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
3. Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderung vorbehalten ist, gilt §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW.

§ 3

Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

1. Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Alternativ kann eine Einzelfallberechnung vom Bauherrn/Bauherrin vorgelegt oder von der Bauaufsichtsbehörde eingefordert werden.
2. Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
3. Bei den Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn

die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.

4. Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebene Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
5. Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen aufzurunden.
6. Werden in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertiggestellten Gebäude
 - a. in Folge einer Nutzungsänderung oder
 - b. durch Ausbau und/oder Neubau des Dachgeschosses

erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze und/oder notwendige Fahrradabstellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen und/oder Fahrradabstellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

7. Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Stellplätze kann durch besondere Maßnahmen (z.B. Mobilitätsstationen, Carsharing, Fahrradverleihsystem, Vergünstigte ÖPNV-Tickets, betriebliches Mobilitätsmanagement) befristet um maximal 20 % reduziert werden, solange und soweit nachgewiesen wird, dass der Stellplatzbedarf durch diese Maßnahme nachhaltig verringert wird und soweit nach Abs. 1 mehr als 20 Stellplätze notwendig sind. Die besonderen Maßnahmen sind zusammen mit dem Bauantrag in einem Konzept darzulegen. Der Betreiber/die Betreiberin der besonderen Maßnahmen hat alle fünf Jahre einen Nachweis über die Durchführung und den weiteren Fortbestand der Maßnahme unaufgefordert bei der Stadt Ahaus einzureichen. Die Aussetzung der Stellplatzpflicht ist zu widerrufen, wenn der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Stellplatzpflicht noch erfüllt sind, nicht mehr erbracht wird. Die nicht erstellten Stellplätze sind dann abzulösen.
8. In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist über die Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze im Einvernehmen mit der Stadt zu entscheiden.

§ 4

Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

1. Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in zumutbarer Entfernung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 200 m. Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen.
2. Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.
3. Stellplätze und Garagen müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern kann in der Weise abgewichen werden, dass ein zweiter Stellplatz auf der Zufahrt zur Garage oder zum Carport ausgewiesen werden darf. Bei Mehrfamilienhäusern ist die Ausweisung von gefangenen Stellplätzen zulässig, bleiben aber bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze unberücksichtigt.

4. Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung - SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.
5. Fahrradabstellplätze müssen
 - a. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
 - b. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen
 - c. einzeln leicht zugänglich sein und
 - d. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.

§ 5

Ablösung

1. Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (§ 48 Abs. 1 BauO NRW 2018) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe des Absatzes 5 zahlen.
2. Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist zu verwenden für
 - a) die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandhaltung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
 - b) sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs
 - c) für Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs oder
 - d) andere Maßnahmen, die Bestandteil eines Mobilitätskonzepts der Stadt sind.
3. Die Verwendung des Geldbetrages muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.
4. Die Möglichkeit der Ablösung ist als absolute Ausnahme heranzuziehen. Über die Ablösung entscheidet allein die Stadt.
5. Der Geldbetrag darf 80 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen nach Absatz 2 Buchstabe a) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Stadtgebiet oder in bestimmten Teilen des [Stadt-/Gemeindegebietes] nicht überschreiten.
6. Die Ablösung lässt Rechte hinsichtlich von Stellplätzen oder Garagen, die mit den Beiträgen geschaffen werden, nicht entstehen.

§ 6

Gebietszonen

1. Für die Bemessung des Geldbetrages gemäß § 48 Abs. 3 BauO NRW 2018 werden für das Gebiet der Stadt Ahaus folgende Gebietszonen festgelegt (Anlage 2):

Gebietszone I

Rathausplatz - Marktstraße - Markt - Wallstraße - Kirmesplatz - Hinterer Wall - Stadtwall - Königstraße - Marienplatz - Fürstenstraße - Am Schloßgraben - An der Synagoge - Oldenkottplatz.
Teilweise bzw. einseitig:

Bahnhofstraße - Jutestraße - Domhof - Marienstraße - Wessumer Straße - Kreuzstraße - Wüllener Straße - Frauenstraße - Schloßstraße - Coesfelder Straße - Zum Rotering - Hindenburgallee - van-Delden-Straße bis zur Aa.

Gebietszone II

Übriges Stadtgebiet

- Die Abgrenzung der Gebietszone I ist dem beigefügten Lageplan (Anlage 2) schraffiert dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 7

Herstellungskosten

Stellplätze

Die durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs je Stellplatz werden folgendermaßen festgelegt:

Gebietszone I	15.625,00 €
Gebietszone II	8.125,00 €

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 86 Abs. 3 Landesbauordnung NRW genannten Summe geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- Diese Satzung findet für alle ab dem Zeitpunkt Ihres Inkrafttretens eingehenden Bauanträge Anwendung. Alle bis zum Inkrafttreten dieser Satzung eingehende oder bereits vorliegende Bauanträge, getätigte Bauvorhaben oder erteilte Genehmigungen werden von dieser Satzung nicht erfasst.
- Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Satzung über Festsetzung der Gebietszonen, die Festlegung des vom-Hundert-Satzes und die Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 Landesbauordnung NRW vom 27.06.2008 nicht mehr angewandt.

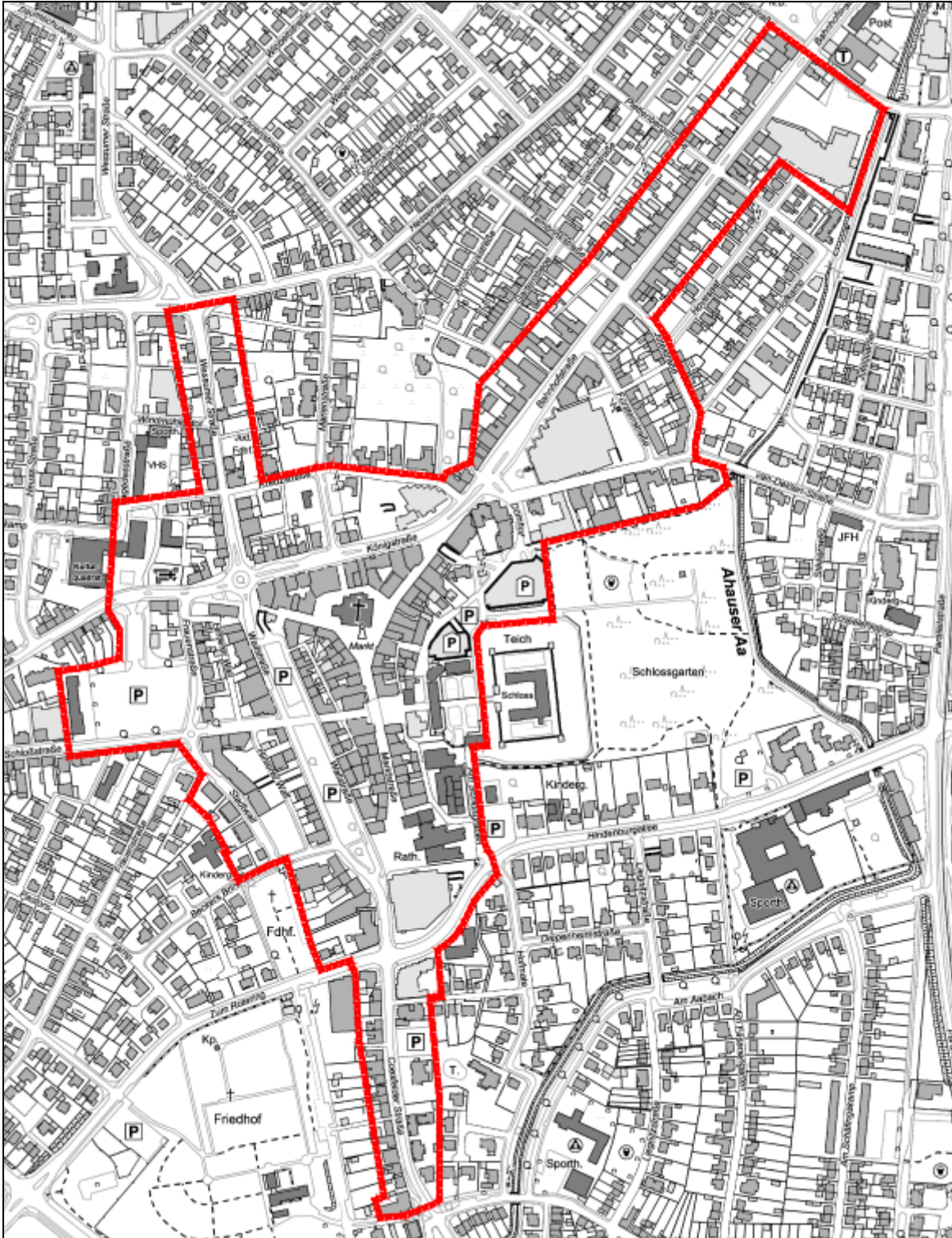
Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 der Stellplatzsatzung der Stadt Ahaus

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1 Wohngebäude und Wohnheime			
1.1	Ein- und Zweifamilienwohnhaus	1,5 Stellplätze je WE	2 Abstellplätze je Wohnung
1.2	Mehrfamilienwohnhaus (ab 3 WE)	1 Stellplatz je Wohnung bis 50 m ² Netto-Raumfläche nach DIN 277 1,25 Stellplätze je Wohnung bis 100 m ² Netto-Raumfläche nach DIN 277 1,5 Stellplätze je Wohnung ab 100 m ² Netto-Raumfläche nach DIN 277	2 Abstellplätze je Wohnung
1.3	Mehrfamilienwohnhaus (ab 3 WE) Gebietszone I	1 Stellplatz je WE	2 Abstellplätze je Wohnung
1.4	Mehrfamilienwohnhaus (Sozialwohnungen)	1 Stellplatz je WE	2 Abstellplatz je Wohnung
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten davon 10 % Besucheranteil	1 Abstellplatz je 1 Bett davon 10 % Besucheranteil
1.6	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderung	1 Stellplatz je 5 Betten davon 10 % Besucheranteil	1 Abstellplatz je 5 Betten davon 10 % Besucheranteil
1.7	Sonstiges Wohnheim	1 Stellplatz je 5 Plätze davon 10 % Besucheranteil	1 Abstellplatz je 1 Bett davon 10 % Besucheranteil
2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl. je 35 m ² Nutzfläche davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 35 m ² Nutzfläche davon 10 % Besucheranteil
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/-innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	1 Stpl. je 25 m ² Nutzfläche davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 20 m ² Nutzfläche davon 75 % Besucheranteil
3 Verkaufsstätten			
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 40 m ² Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 40 m ² Verkaufsfläche, jedoch mindestens 4 Abstpl. davon 75 % Besucheranteil
3.2	Verkaufsstellen mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 20 m ² Verkaufsfläche davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 40 m ² Verkaufsfläche davon 75 % Besucheranteil
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)	1 Stpl. je 75 m ² Verkaufsfläche, davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 150 m ² Verkaufsfläche davon 75 % Besucheranteil
4 Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen			

4.1	Versammlungsstätten (auch außerhalb der SonderbauVO z.B. Feiersäle)	1 Stpl. je 8 Besucher	1 Abstpl. je 25 Besucher
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 20 Besucher	1 Abstpl. je 25 Besucher
5 Sportstätten			
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 15 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stplf. je 50 m ² Hallenfläche zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 15 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 300 m ² Grundstücksfläche	1 Abstpl. je 150 m ² Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Abstpl. je 15 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 3 Pferdeeinstellplätze	1 Abstpl. je 3 Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 15 m ² Sportfläche davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 15 m ² Sportfläche davon 90 % Besucheranteil
5.7	Tennisanlagen	1,5 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1,5 Abstpl. je Spielfeld zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze
5.8	Golfanlagen	1 Stpl. je 500 m ² Sportfläche zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 500 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 15 Besucherplätze
6 Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Vergnügungsstätten			
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 8m ² Gastraum davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 10 m ² Gastraum davon 25 % Besucheranteil
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl je 3 Betten davon 75 % Besucheranteil für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstpl. je 3 Betten davon 10 % Besucheranteil für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Tanzlokale, Discotheken	1 Stpl je 5 m ² Gastraum davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. Je 8 m ² Gastraum davon 90 % Besucheranteil
6.4	Sonstige Vergnügungsstätten (z.B. Spielhallen, Wettbüros)	1 Stpl. je 15 m ² Nutzfläche mindestens jedoch 3 Stpl.	1 Abstpl. je 10 m ² Nutzfläche
7 Krankenanstalten			
7.1	Krankenhäuser	1 Stpl. je 4 Betten, zusätzlich Stellpl. nach 2.2 davon 50 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 15 Betten, zusätzlich Abstpl. Nach 2.2 davon 25 % Besucheranteil
8 Bildungseinrichtung, Einrichtung der Jugendförderung			
8.1	Kindergärten,	1,5 Stpl. je Gruppe	3 Abstpl. je Gruppe

	Kindertagesstätten		
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler	1 Abstpl. je 3 Schüler
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schule, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 20 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Schüler über 18 Jahre	1 Abstpl. je 3 Schüler
8.4	Förderschulen	1 Stpl. je 12 Schüler	1 Abstpl. je 10 Schüler
8.5	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stpl. je 6 Teilnehmerplätze	1 Abstpl. je 4 Teilnehmerplätze
8.6	Jugendzentren	1 Stpl. je 150 m ² Nutzfläche	1 Abstpl. je 15 m ² Nutzfläche
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 60 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte davon 10 % Besucheranteil
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 90 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 90 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte davon 10 % Besucheranteil
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen	2 Stpl., mit Verkaufsstätten zusätzlich Stpl. nach 3.1	1 Abstpl., mit Verkaufsstellen zusätzlich Stpl. nach 3.1
10	Verschiedenes		
10.1	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	1 Abstpl. je 1.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch min. 4 Abstpl. je Eingang
10.2	Sonnenstudios	1 Stpl. je 3 Sonnenbänke jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 3 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstpl.
10.3	Waschsalons	1 Stpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Abstpl.
10.4	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 200 m ² Ausstellungsfläche, davon 80 % Besucheranteil	1 Stpl. je 100 m ² Ausstellungsfläche davon 80 % Besucheranteil
10.5	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 Abstpl. je 5 Kleingärten

Lageplan Gebietszone I



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 beschlossene Stellplatzsatzung wird hiermit gem. § 2 (4) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) i. V. m. § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 18. November 2020 (Amtsblatt der Stadt Ahaus Nr. 30/2020 S. 5) bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahaus, 20.12.2021

gez. **Karola Voß**
Bürgermeisterin